
105/AB XXII. GP

Eingelangt am 09.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generation

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 139/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Fragen 1 bis 3, 6 und 8:

Fragen der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fallen in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ich verweise daher diesbezüglich auf seine Ausführungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 140/J.

Frage 4:

Nach den Bestimmungen der Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, BGBl. II Nr. 441/2002 vom 6. Dezember 2002, beträgt für Streptomycin der zulässige Höchstwert für pflanzliche Lebensmittel 0,05 mg/kg, für Honig 0,02 mg/kg. Dabei handelt sich um die analytische Bestimmungsgrenze.

Fragen 5 und 7:

Die Beurteilung eines Stoffes hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung für die Konsumentin/den Konsumenten (Risikobewertung) fällt im Sinne der Bestimmungen des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, in den Aufgabenbereich der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit. Die Agentur wurde bereits mit diesen Fragen befasst. Nach Vorliegen der Antwort wird dem Parlament so schnell wie möglich berichtet werden.